



# BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

## BESCHLUSS

BVerwG 2 WD 22.07  
TDG S 4 VL 1/07

In dem Wehrbeschwerdeverfahren

g e g e n

Herrn Oberfeldwebel ...,

hat der 2. Wehrdienstsenat des Bundesverwaltungsgerichts durch

den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Golze,  
den Richter am Bundesverwaltungsgericht Prof. Dr. Widmaier und  
den Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Deiseroth

am 26. Mai 2008 beschlossen:

Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Soldaten auferlegt.

G r ü n d e :

- 1 Die 4. Kammer des Truppendienstgerichts Süd hat den Soldaten mit Urteil vom 28. Juni 2007 wegen eines Dienstvergehens aus dem Dienstverhältnis entfernt.
- 2 Die Verteidiger des Soldaten haben gegen dieses Urteil am 13. August 2007 Berufung eingelegt, die sie mit Schriftsatz vom 15. Mai 2008 wieder zurückgenommen haben.
- 3 Die Kosten des Rechtsmittels sind daher gemäß § 139 Abs. 2 WDO dem Soldaten aufzuerlegen.

Golze

Prof. Dr. Widmaier

Dr. Deiseroth